

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma Joly GmbH für den Verkauf und die Werklieferung von Ronden, Münzen, Medaillen und Schmuckwaren

(Stand 23.09.2026)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verkauf und die Werklieferung von Ronden, Münzen und Medaillen erfolgen ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und an Kaufleute aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Mit seiner Bestellung bestätigt der Kunde ausdrücklich im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu handeln.
- (2) Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Kunden schließen. Individuelle Vereinbarungen (Individualabreden) mit dem Kunden haben nach § 305b BGB Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Es gilt immer die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung unserer Allgemeinen Lieferbedingungen. Auf Wunsch des Kunden werden wir ihm jederzeit unsere aktuellen Allgemeinen Lieferbedingungen in Textform übersenden. Auch können diese im Internet unter <https://joly-manufaktur.com> jederzeit abgerufen werden.
- (4) Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn dies im jeweils abgeschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurde oder wenn wir Leistungen unseres Kunden widerspruchslos entgegennehmen. Abweichende oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt haben.
- (5) Sind unsere Bedingungen nicht bereits aufgrund vorstehender Regelungen wirksam in einen Vertrag einbezogen worden, und haben wir im Rahmen einer Vertragsanbahnung erstmals in unserer Auftragsbestätigung auf die Gültigkeit unserer Allgemeinen Lieferbedingungen verwiesen, so gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen mit der widerspruchslosen Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen durch den Kunden als wirksam in den Vertrag einbezogen.

§ 2 Angebote; Zustandekommen des Vertrages; Kündigung

- (1) Angebote von uns sind stets freibleibend. An uns gerichtete Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab Zugang, annehmen. Die Übersendung der bestellten Waren oder eine gesonderte Auftragsbestätigung in Textform gilt als Annahme des Angebots.
- (2) Von uns mitgeteilte Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag; Nachbestellungen gelten als neuer Auftrag. Die Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender, ausdrücklich getroffener Individualabreden – exklusive Edelmetall. Für das Edelmetall berechnen wir vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarung den jeweiligen Börsenpreis gemäß dem am Tag der Bestellung aktuellsten Fixing der LBMA oder nach unserem billigem Ermessen (§ 315 BGB) demjenigen von AGOSI zuzüglich eines Agios in Höhe von 5,00 % und einem Verarbeitungsdefizit von 1,5%.
- (3) Angaben zu den Feingehalten und sonstigen Edelmetalleigenschaften sowie zur Herkunft und Behandlung der von uns verwendeten oder verkauften Diamanten und Edelsteine beruhen auf den Angaben unserer Vorlieferanten und Vorbesitzer, auf Gutachten und Laboruntersuchungen und/oder auf unserer fachlichen Einschätzung. Sie erfolgen nach bestem Wissen, stellen jedoch – vorbehaltlich abweichender, ausdrücklich erklärter Individualabreden – mit Blick auf ihre natürliche Beschaffenheit keine verbindlichen Zusicherungen oder Garantien dar.
- (4) Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages vor vollständiger Lieferung der bestellten Ware ist ausgeschlossen.

§ 3 Preise; Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich in EUR ab unserem Firmensitz, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Zoll sowie etwaiger Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.
- (2) Zahlungen sind in EUR unbar per Banküberweisung zu leisten. Zahlungen in Kryptowährung sind ausgeschlossen. Wechsel und Schecks akzeptieren wir nur im Einzelfall auf der Grundlage einer ausdrücklichen, im Voraus getroffenen Vereinbarung.
- (3) Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Edelmetallpreis gemäß § 2 Abs. 2 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restkaufpreis ist gemäß Absatz 5 zahlbar.

- (4) Falls zwischen dem Abschluss eines Vertrages und dem vereinbarten Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten liegt, sind wir berechtigt, den Preis für die Ware nachträglich zu erhöhen entsprechend dem in diesem Zeitraum tatsächlich eingetretenen, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Anstieg des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (maßgeblich ist die Veränderung des kalender- und saisonbereinigten Wertes (BV4) gegenüber dem jeweiligen Vormonat in %). Das Gleiche gilt, wenn die Lieferung der bestellten Ware aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erst über vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen kann. Das Gleiche gilt ferner für den Fall, dass innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums der Marktpreis für von uns zu liefernde Edelsteine oder Diamanten um mehr als 20 % steigt oder fällt; bei gesunkenen Preisen hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Reduzierung des vereinbarten Preises. Über erfolgte Preisanpassungen werden wir den Kunden informieren
- (5) Vorbehaltlich einer ausdrücklich vereinbarten Vorkasse hat die Zahlung durch den Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt bei uns eingehend zu erfolgen. Der Kaufpreis wird jedoch sofort zur Zahlung fällig, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind (insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Stellung eines Insolvenzantrags, erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage) oder wenn der Kunde Außenstände oder Waren, auf die sich unser Eigentumsvorbehalt erstreckt, an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorgenannten Umstände vor Auslieferung der bestellten Ware bekannt werden.
- (6) Soweit durch die voranstehenden Umstände die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, sind wir darüber hinaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuliefern, die Sicherstellung unserer Forderungen zu verlangen und dem Kunden jede weitere Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen.
- (7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch ihn ist nur zulässig, wenn diese mit auf Zahlung gerichteten Gewährleistungsansprüchen erfolgen, die auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruhen, oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Lieferzeit; höhere Gewalt

- (1) Von uns genannte Liefertermine stellenvorbehaltlich anderweitiger, ausdrücklicher Absprachen nur unverbindliche Prognosen und keine fixen Lieferfristen dar. Ungeachtet dessen gelten alle vereinbarten oder mitgeteilten Liefertermine oder -fristen stets vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie vorbehaltlich der rechtzeitigen und vollständigen - Beibringung der vom Kunden zu bereitzustellenden und/oder zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.
- (2) Lieferfristen und -termine gelten als eingehalten, sofern wir dem Kunden innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder bis zum vereinbarten Liefertermin die Versandbereitschaft der von uns geschuldeten Leistung anzeigen.
- (3) Im Falle höherer Gewalt sowie sonstiger unvorhersehbarer und/oder außergewöhnlicher und/oder von uns unverschuldeter Umstände sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen insbesondere Streik, rechtmäßige Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verkehrssperren, Störung der Betriebe oder des Transportes, behördliche oder gesetzliche Maßnahmen (einschließlich Embargos, Sanktionen, Lockdowns oder vergleichbarer Eingriffe), Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar einerlei, ob sie bei uns, unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren.
- (4) Die in Absatz 3 aufgeführten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Kunde seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung zurücktreten.

§ 5 Versand & Gefahrübergang

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wurde, schulden wir die Bereitstellung der Ware ab unserem Firmensitz. Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen, abgeholt werden.
- (2) Sofern wir die Ware auf Wunsch eines Kunden versenden, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern insoweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht in diesem Falle mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen; dies gilt gleichermaßen für den Versand durch eigene Leute.
- (3) Sollten wir die Ware auf Wunsch des Kunden versenden, werden wir auf weitere ausdrückliche Weisung des Kunden die Ware auf Namen und Rechnung des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung in der Auftragsbestätigung oder in einer gesonderten Vereinbarung. Transportschäden und -verluste hat in diesem Fall der Kunde selbst gegenüber dem Versicherer zu regulieren.
- (4) Wir sind bemüht, die Ware vollständig bereitzustellen oder zum Versand zu bringen; wir sind jedoch berechtigt, für den Kunden zumutbare Teillieferungen durchzuführen.
- (5) Haben wir einem Kunden die Versandbereitschaft der Ware angezeigt und holt der Kunde die Ware nicht innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft ab oder verzögert sich die Lieferung aus einem Grund, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden 8 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft über. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert zu berechnen.

§ 6 Auswahlgeschäfte

- (1) Für Auswahlen gelten unsere Lieferbedingungen, ergänzt um die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Dem Kunden zur Auswahl überlassene Waren gelten als endgültig käuflich erworben, wenn sie nicht innerhalb einer vereinbarten oder mitgeteilten Frist oder – bei zunächst unbefristeten Auswahlen – innerhalb einer nachträglich von uns gesetzten, angemessenen Frist wieder bei uns eingehen. Sie gelten ferner als endgültig käuflich übernommen, wenn der Kunde mit einem Dritten einen wirksamen Kaufvertrag über einen Weiterverkauf der Auswahlware abschließt.
- (3) Bis zum endgültigen Zustandekommen des Kaufvertrages über die Auswahlware sind wir zum Rücktritt berechtigt. Für den Fall des Rücktritts hat der Kunde die Auswahlware unverzüglich an uns herauszugeben und jede Veräußerung oder sonstige Verfügung über die Auswahlware zu unterlassen.
- (4) Mit der Übergabe der Auswahlware an den Kunden geht die gesamte Gefahr, insbesondere die des unverschuldeten Untergangs und des Abhandenkommens, auf den Kunden über. § 5 Abs. 2 dieser Bedingungen gilt hierbei entsprechend. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Abhandenkommens bis zum vollständigen Eingang der Auswahlware bei uns oder bei einer von uns benannten Empfangsperson; dies gilt insbesondere für den Fall der Rücksendung.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Auswahlware für die gesamte Dauer seiner Gefahrtragung nach Absatz 3 ausreichend und branchenüblich, insbesondere gegen Raub, Diebstahl, räuberische Erpressung, Feuer und Wasserschäden, zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Ansprüche gegenüber der Versicherung aus künftigen Schadensfällen an uns ab. Das Bestehen einer entsprechenden Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Mängel & Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat uns einen etwaigen Mangel hinreichend konkret zu benennen. Die Mängelrüge nach § 377 HGB hat spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Eingang der Ware beim Kunden, zu erfolgen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Mängelanzeige. Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, uns von dem gerügten Mangel entweder an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter zu überzeugen oder uns die gerügte Ware zur Überprüfung an unserem Firmensitz zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die von uns übernommene Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung, wobei uns das Recht zusteht, innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist die Nacherfüllung vorzunehmen bzw. zu versuchen. Die Art und Weise der Nacherfüllung (Lieferung einer mangelfreien Sache oder Behebung des Mangels) steht in unserem Ermessen. Ist die Nacherfüllung unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern bzw. ist der Mangel nach erfolgtem Nacherfüllungsversuch nicht behoben, so kann der

Kunde Minderung oder Rücktritt geltend machen und ggf. unter Berücksichtigung von § 9 dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen; die gesetzlichen Rechte des Kunden im Übrigen bleiben unberührt.

- (3) Die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren, sofern nicht einer der Fälle der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt oder etwas anderes vereinbart wurde, in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des § 9 dieser Bedingungen.

§ 8 Verantwortlichkeit des Kunden für Stoffe und Anweisungen

- (1) Ist der Liefergegenstand vor der Übergabe infolge eines Mangels des von dem Kunden gelieferten Stoffes oder infolge einer von ihm für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben, so können wir einen der von uns geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
- (2) Eine weitergehende Haftung des Kunden wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ 9 Mitwirkung des Kunden

- (1) Ist bei der Herstellung des Liefergegenstandes eine Handlung des Kunden erforderlich, so können wir, wenn der Kunde durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was wir infolge des Verzugs an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben können.
- (2) Wir sind berechtigt, dem Kunden zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir den Vertrag kündigen, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Für den Fall der Kündigung steht uns die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Die Berechtigung zur Geltendmachung von Schadensersatz wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 10 Edelmetallkonto

Wir führen für unsere Kunden Edelmetallkonten in laufender Rechnung, die den Saldo zwischen dem nach § 2 Abs. 2 abgerechneten und gelieferten Edelmetall ausweisen. Der Ausweis erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken des Kunden ohne Gewähr und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Durch die Verbuchung eines Habensaldos auf dem Edelmetallkonto erfolgt insbesondere weder eine Übereignung noch die Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses hinsichtlich des Edelmetalls.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten Forderungen und Begleichung eines etwaigen, sich zu Lasten des Kunden ergebenden Kontokorrentsaldos, die/der uns aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen/zusteht. Das gilt auch dann, wenn das Entgelt für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bereits bezahlt ist.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu unseren Gunsten und auf seine Kosten ausreichend und im branchenüblichen Umfang gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen das Abhandenkommen, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch und Raub, zu versichern. Der Kunde tritt sämtliche Versicherungsansprüche an uns ab; die Abtretung wird angenommen.
- (3) Wiederverkäufer dürfen die gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Die aus einer Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Wiederverkäufer sicherungshalber bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwaigen zu seinen Lasten bestehenden Kontokorrentsaldos an uns ab. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferverträge durch den Kunden gleich.
- (4) Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt und kann insbesondere ausgeübt werden, wenn der Kunde vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht einhält. Der Kunde hat auf unser Verlangen alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen uns unverzüglich auszuhändigen sowie dem Zweitschuldner die Abtretung schriftlich mitzuteilen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Sicherungsrechte hat der Kunde auf unsere Rechte hinzuweisen und uns umgehend zu informieren. Er ist verpflichtet, die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung solcher Eingriffe,

insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen, zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

- (5) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1.
- (6) Die aus dem Weiterverkauf des aus unseren Waren ganz oder teilweise hergestellten Produktes entstehenden Forderungen tritt der Kundesicherungshalber bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen und Begleichung eines etwa zu Lasten des Kunden bestehenden Kontokorrentsaldos an uns ab. Insoweit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (7) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl zurück.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten (einschl. Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände), die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Die Vervielfältigung von kaufmännischen und technischen Einzelheiten ist nur insoweit zulässig, als dies für die Durchführung des Vertrages bzw. den nach dem Vertrag vorgesehenen Zweck notwendig ist. Im Übrigen sind sie vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an allen Geschäftsunterlagen, insbesondere an Zeichnungen, Skizzen, Modellen, Schablonen, Mustern, Angeboten und Offerten sowie an ähnlichen Gegenständen vor.

§ 13 Haftung & Schadensersatz

- (1) Für Schäden, gleich woraus diese resultieren, haften wir vorbehaltlich Absatz 3 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt entsprechend im Falle der Verletzung vor- oder nebenvertraglicher Pflichten, bei unerlaubter Handlung, bei Mangel- und Mangelfolgeschäden sowie bei Verzug und Unmöglichkeit.
- (2) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir unbegrenzt. Sofern wir bei einfacher Fahrlässigkeit haften, insbesondere bei der Verletzung von Kardinalpflichten, haften wir vorbehaltlich Absatz 3 nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Schaden darauf beruht, dass ein gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder ein sonstiger Angestellter oder Erfüllungsgehilfe eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (3) Die in den vorgehenden Absätzen 1 und 2 aufgeführten Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen gelten ferner bei Schäden aufgrund des Fehlens abgegebener Zusicherungen, bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die in den vorstehenden Regelungen aufgeführten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten gleichermaßen bei Ansprüchen, die der Kunde direkt gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern, Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen geltend macht.
- (5) Schadensersatzansprüche verjähren uns gegenüber innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Schadensersatzansprüche sowie in den Fällen einer Haftung nach Absatz 3; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 14 Datenschutz

- (1) Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Kunden, insbesondere Namen, Adressen sowie Kontaktdaten wie Telefon, Mobilfunk, Fax und E-Mail entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung erfolgt zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und findet ihre Rechtfertigung in Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. c) DSGVO; im Übrigen verweisen wir auf unsere jeweils aktuelle Datenschutzerklärung (abrufbar im Internet unter <https://joly-manufaktur.com>).
- (3) Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Joly GmbH; die jeweils aktuelle verantwortliche Stelle und, soweit bestellt, der Datenschutzbeauftragte ergeben sich aus unserer gültigen Datenschutzerklärung.
- (4) Die Speicherung der in Absatz 1 genannten Daten erfolgt zur Erfüllung unserer handels- und steuerrechtlichen Pflichten für die Dauer der jeweils gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen, regelmäßig für 10 Jahre gerechnet ab Abschluss des letzten Geschäftsjahres, in dem wir mit unserem Kunden Bestellungen abgewickelt haben.
- (5) Kunden, die natürliche Personen sind, haben – jeweils im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen – das Recht, uns gegenüber gem. Art. 15 DSGVO Auskunft hinsichtlich der bei uns über sie gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, gem. Art. 16 DSGVO die Berichtigung unrichtiger Daten, gem. Art. 17 DSGVO die Löschung, gem. Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung sowie gem. Art. 20 DSGVO die Übertragung ihrer Daten zu verlangen und gem. Art. 21 DSGVO der Verarbeitung zu widersprechen. In jedem Fall besteht das Recht, sich bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren. Im Übrigen verweisen wir auf die in unserer jeweils aktuellen Datenschutzerklärung näher beschriebenen Betroffenenrechte.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und/oder der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.
- (2) Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sowie anderer ausländischer Rechtsordnungen maßgebend.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, 55758 Veitsrodt.
- (4) Soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand 55758 Veitsrodt; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.